

# ZH\_OBERGERICHT SB250093 vom 3. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250093)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250093 du 3 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250093 del 3 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Der Verfahrensgang bis zum Erlass des vorinstanzlichen Urteils ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 56 S. 3 f.).

### E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 19. April 2024 wurde dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend festgestellt, dass der Beschuldigte den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung im Zustand nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit erfüllt hat, weshalb von einer Strafe abgesehen wurde. Gegen dieses Urteil meldete die Verteidigung am 29. April 2024 fristgerecht Berufung an (Urk. 49). Nach Zustellung des begründeten Entscheids reichte sie mit Eingabe vom 24. Februar 2025 rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 60). Mit Eingabe vom 3. März 2025 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 63).

#### E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Täterschaft des schuldunfähigen Beschuldigten zutreffend beurteilt. Sie hat die massgeblichen tatsächlichen Umstände in der üblichen strafprozessualen Vorgehensweise unter dem Titel «Sachverhalt» erhoben und die einschlägigen Grundsätze zur Sachverhaltsermittlung – die jenen im selbständigen Massnahmeverfahren entsprechen – ausführlich und korrekt dargelegt (Urk. 56 S. 5 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

#### E. 2.2

Den Antrag der Staatsanwaltschaft präzisierend ist mit der Verteidigung und der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte (lediglich) zwei Stichbewegungen ausführte. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist sodann festzustellen, dass diese zwar nicht zu gravierenden Verletzungen führten, die Ausführbewegungen an sich jedoch kräftig waren (Urk. 56 S. 17). Die gegenteilige Argumentation der Verteidigung, wonach die qualitativ schlechten Videoaufzeichnungen der Überwachungskamera keine Rückschlüsse auf die Intensität zuliessen und der Beschuldigte aufgrund seines körperlichen Zustands nicht in der Lage gewesen sei, kräftig zuzustechen (Urk. 73 S. 3 f.), findet in den Akten keine Stütze. Vielmehr zeigen die Videoaufzeichnungen deutlich, dass der Beschuldigte mit weiter Ausholbewegung schwungvoll und damit auch kräftig von oben nach unten auf die Geschädigte einstach (vgl. Urk. 4/1-5). Auch die glaubhaften Aussagen der Geschädigten stimmen damit überein: Sie schilderte, der Beschuldigte habe das Messer wie einen Dolch gehalten, wahllos Stichbewegungen ausgeführt und sie dadurch in eine hochbedrohliche Lage versetzt. Sie spürte: «Jetzt passiert etwas mega Schlimmes» (Urk. 6/2 F/A 25 und 28 ff.).

### **E. 2.3**

Die von der Verteidigung hervorgehobene Aussage der Geschädigten, die Stiche seien «nicht sehr fest» gewesen, bezieht sich erkennbar auf die Umschreibung der Folgen der Stiche, nicht aber auf deren Heftigkeit. Die Geschädigte er-

- 7 - klärte, die Verletzung sei minimal geblieben, weil sie sich bereits beim Zücken des Messers abgedreht habe (Urk. 6/2 F/A 34 ff.). Auch diese Darstellung deckt sich mit den Videoaufzeichnungen. Der Umstand, dass lediglich eine kleine Stichverletzung an der linken Schulter mit Rötung und Krustenbildung resultierte (vgl. Urk. 6/2 F/A 35 und 41), erlaubt daher nicht den Schluss, die Stiche seien leicht gewesen. Mit der Vorinstanz ist vielmehr von kräftigen Stichbewegungen auszugehen.

### **E. 2.4**

Die Verteidigung brachte an der Berufungsverhandlung zudem vor, die Vorinstanz habe sich nicht damit auseinandergesetzt, ob die Geschädigte – wie im Antrag der Staatsanwaltschaft geschildert (Urk. 56 S. 2) – Abwehrhandlungen vorgenommen habe. Unter Hinweis auf die Aussage der Geschädigten, sie habe sich körperlich nicht gewehrt, sondern sei geflüchtet (Urk. 6/2 F/A 40), macht die Verteidigung geltend, Abwehrhandlungen mit Händen und Armen seien nicht rechtgenügend erstellt (Urk. 73 S. 4 f.). Dem ist entgegenzuhalten, dass auf den Videoaufzeichnungen Abwehrhandlungen mit Händen und Armen erkennbar sind (vgl. Urk. 4/1-5). Bereits das Zurückfallenlassen des Körpers, um weiteren Stichen zu entgehen, stellt eine aktive Abwehrhandlung dar.

### **E. 2.5**

Auf den inneren Sachverhalt ist nachfolgend im Rahmen der Tatbestandsmässigkeit einzugehen.

## **E. 3**

Tatbestandsmässigkeit Auch die Frage der Tatbestandsmässigkeit der Handlungen, die die Vorinstanz unter dem Titel «Rechtliche Würdigung» erörtert hat (Urk. 56 S. 18 ff.), wurde im Ergebnis zutreffend bejaht.

### **E. 3.1**

Objektiver Tatbestand

#### **E. 3.1.1**

Die Verteidigung macht zum einen geltend, die Stiche hätten aufgrund fehlender Intensität keine tödlichen Folgen haben können. Der Beschuldigte sei infolge seines Alters und seiner physischen Einschränkungen nicht in der Lage gewesen, genügend Geschwindigkeit und Aufprallkraft zu erzeugen, um der Geschädigten mit dem Messer eine tiefere Verletzung zuzufügen (Urk. 73 S. 6 f.). Auf diese Argumentation wurde bereits unter Erwägung 2 eingegangen. Selbst wenn beim

- 8 - Beschuldigten gewisse motorische Einschränkungen offensichtlich sind, ist von kräftigen Stichbewegungen mit erheblichem Gefährdungspotenzial auszugehen.

#### **E. 3.1.2**

Zum andern wird von der Verteidigung eingewendet, das vom Beschuldigten verwendete Messer sei nicht geeignet gewesen, am Oberkörper oder an der Schulter eine tödliche Verletzung zu verursachen (Urk. 41 S. 8 und 73 S. 7). Aktenkundig ist, dass es sich um ein

gebräuchliches Tafelmesser mit einer Gesamtlänge von 21 cm und einer Klingenlänge von 8 cm handelt; die Klinge ist leicht gezahnt und die Spitze abgerundet (Urk. 3/2). Die Vorinstanz hat sich mit der Frage der Beschaffenheit des Messers und den möglichen Folgen seines Einsatzes eingehend auseinandergesetzt und nach sorgfältigem Abwägen zutreffend festgestellt, dass damit tödliche Verletzungen ohne Weiteres möglich sind (Urk. 56 S. 19 ff.). Ergänzend ist die notorische Tatsache hervorzuheben, dass bei einer abgerundeten Klinge zwar ein erhöhter Kraftaufwand für den Ersteinstich erforderlich ist, das Gefährdungspotenzial bei wuchtigen, zielgerichteten Stichen jedoch demjenigen einer spitzen Klinge weitgehend entspricht.

### **E. 3.1.3**

Entscheidend ist zudem die konkrete Angriffsrichtung. Die Videoaufzeichnungen sowie die Aussagen der Geschädigten belegen zielgerichtete Stiche gegen den Oberkörper. Dieser umfasst lebenswichtige Organe wie Herz, Lunge sowie grosse Gefässe im Thorax- und Schulterbereich. Selbst bei abgerundeter Klinge und wahllosem Zustechen besteht bei wuchtigen Stichen in diesen Bereich ein erhebliches Risiko penetrierender Verletzungen mit potenziell tödlichem Ausgang. Dass es vorliegend infolge des Abwendens der Geschädigten zu keiner tiefen Penetration kam, mindert das abstrakte Gefährdungspotenzial nicht.

### **E. 3.2**

Subjektiver Tatbestand

#### **E. 3.2.1**

Die Frage, ob der Beschuldigte mit Wissen und Willen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt hat, ist von jener der Schuldfähigkeit zu unterscheiden. Schuldunfähigkeit bedeutet nicht, dass kein tatbestandsmässiger Vorsatz gebildet werden könnte; auch eine schuldunfähige Person kann vorsätzlich handeln (BGE 115 IV 221 E. 1). Während sich die Schuldfähigkeit auf die Vorwerfbarkeit des Verhaltens bezieht (BGer 6B\_1363/2019 vom 19.11. 2020, E. 1.2.1), betrifft

- 9 - der Vorsatz die Umsetzung eines Handlungsentschlusses anhand vorgestellter oder wahrgenommener Tatumstände. Für den Vorsatz ist kein normativer Wertungsakt über die Rechtswidrigkeit erforderlich (FELIX BOMMER/VOLKER DITTMANN, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafbuch, 4. Aufl. 2019, N 19 zu Art. 19). Folglich kann auch der schuldunfähige Beschuldigte den subjektiven Tatbestand erfüllen.

#### **E. 3.2.2**

Die Verteidigung bestreitet einen Tötungsvorsatz und macht geltend, es sei nicht erstellt, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt die Gefährlichkeit seines Handelns zu erkennen vermochte (Urk. 73 S. 8 f.). Zwar sprach der Beschuldigte in den Einvernahmen mehrfach von einem Mord- bzw. Tötungsversuch, doch diese Aussagen seien gestützt auf Art. 140 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 141 Abs. 1 StPO nicht verwertbar (Urk. 41 S. 8 und 73 S. 11 ff.). Zur Begründung der Unverwertbarkeit wird vorgebracht, der Beschuldigte sei krankheitsbedingt in seiner Fähigkeit beeinträchtigt gewesen, der Instruktion der Verteidigung zur Aussageverweigerung zu folgen (Urk. 73 S. 12). Die Staatsanwaltschaft habe gewusst, dass der Beschuldigte nicht über die notwendige Selbststeuerungsfähigkeit verfüge, um seinen Willen entsprechend der Verteidigungsinstruktion konsequent durchzusetzen, und habe ihn dennoch mehrmals befragt; dies verletze Art. 140 Abs. 1

StPO und Art. 3 EMRK. Selbst bei Annahme der Verwertbarkeit seien die Aussagen des Beschuldigten sodann inhaltlich unzuverlässig, da er in seiner kognitiven und affektiven Wahrnehmung der Realität stark beeinträchtigt gewesen und keine klare Motivlage erkennbar sei (Urk. 41 S. 11 ff. und 73 S. 13 ff.).

### **E. 3.2.3**

Personen mit psychischen Störungen sind nach Art. 155 StPO besonders zu schützen; Befragungen sind auf das für die Wahrheitsfindung Notwendige zu beschränken. Die psychiatrischen Gutachten vom 12. Juli 2022 (Urk. 7/11) und vom 12. Dezember 2022 (Urk. 7/22) stellen eine schwere psychische Erkrankung zum Tat- und Einvernahmezeitpunkt fest. Ersteres attestiert dem Beschuldigten zwar eine reduzierte Auffassungsgabe, jedoch vorhandene Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit. Bei der Befragung sei allenfalls dahingehend Rücksicht zu nehmen, die Fragen einfach zu formulieren und sie so zu wiederholen, dass der Beschuldigte sie verstehe (Urk. 7/11 S. 6). Dass der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchung

- 10 - dreimal befragt wurde, begründet für sich allein keine Unverwertbarkeit. Art. 155 StPO ist – wie die Verteidigung selbst festhält (Urk. 73 S. 12) – eine Ordnungsvorschrift, eine allfällige Missachtung führt nicht zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Beweise (Art. 141 Abs. 3 StPO). Ob die Befragungen in der Untersuchung übermässig waren, kann deshalb offen bleiben. Weder die Vorinstanz (Prot. I S. 6) noch das Berufungsgericht (Prot. II S. 4) haben den Beschuldigten weiter befragt.

### **E. 3.2.4**

Hinweise auf verbotene Beweiserhebungsmethoden im Sinne von Art. 140 Abs. 1 StPO – wie Zwang, Gewalt, Drohung, Versprechen, Täuschung oder Mittel, welche die Denkfähigkeit oder Willensfreiheit beeinträchtigen – bestehen entgegen der Darstellung der Verteidigung nicht. Namentlich sind weder eine Zermürbungstaktik (z.B. übermässig lange, ermüdende Einvernahme; Entzug von Essen/Trinken/Toilette) noch die Ausnutzung einer ausserhalb der Einvernahme bestehenden Zwangslage ersichtlich. Eingeschränkte kognitive Fähigkeiten oder psychische Erkrankungen allein genügen nicht, um eine Unverwertbarkeit nach Art. 140 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 141 Abs. 1 StPO zu begründen.

### **E. 3.2.5**

Der Beschuldigte wurde wiederholt auf sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen (Urk. 5/1 F/A 1; 5/2 F/A 3; 5/3 F/A 3); dass er sich gleichwohl zu den Tatvorwürfen äusserte, geschah aus freien Stücken. Auf die Frage, ob auf eine Einvernahme verzichtet werden solle, antwortete er: «Nein, ich möchte mitsprechen.» (Urk. 5/2 F/A 17). Das Stellen von Fragen nach einer anfänglich deklarierten Aussageverweigerung entspricht einem üblichen, nicht zu beanstandeten Vorgehen der Untersuchungsbehörde und verletzt den Grundsatz des fair trial nicht. Die Einvernahme ist keine Einbahnkommunikation; auch wenn die beschuldigte Person von ihrem Schweigerecht Gebrauch macht, erhält sie durch Kenntnis der weiteren Fragen und Vorhalte Informationen über das Strafverfahren, weshalb die Untersuchungsbehörde ihre (regelmässig vorbereiteten) Fragen grundsätzlich stellen darf (NIKLAUS RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, N 25a zu Art. 158) In der Einvernahme vom 28. Juni 2023 erkundigte sich die Staatsanwaltschaft zudem ausdrücklich bei der Verteidigung, ob die weiteren Fragen gestellt werden sollen; diese erhob dagegen keine Einwände (Urk. 5/5 S. 2). Die

Einvernahmeprotokolle lassen weder auf ein insistierende noch auf ein fang-

- 11 - fragenartiges oder manipulierendes Vorgehen schliessen. Ein – wie von der Verteidigung geltend gemachtes – Ausnützen einer fehlenden Fähigkeit des Beschuldigten zur Umsetzung der instruierten Verteidigungsstrategie liegt somit nicht vor. Im Übrigen ist die Behauptung, wonach die Staatsanwaltschaft von einer solchen Instruktion gewusst habe, durch nichts belegt. Schliesslich ist zu betonen, dass es einzig im Belieben der beschuldigten Person steht, Aussagen zu machen oder nicht, unabhängig von allfälligen Absprachen mit der Verteidigung.

#### **E. 3.2.6**

Vor diesem Hintergrund sind die Einlassungen des Beschuldigten verwertbar und inhaltlich zu würdigen. Trotz krankheitsbedingter Auffälligkeiten sind die Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen konsistent und werden durch die Videoaufzeichnungen sowie die glaubhaften Angaben der Geschädigten gestützt. Sie erweisen sich demnach als gehaltvoll. Für die Feststellung des Vorsatzes ist überdies ohnehin nicht allein auf die Aussagen des Beschuldigten abzustellen. Bereits die objektive Vorgehensweise – das feste Ergreifen des Messers und die heftigen, zielgerichteten Stiche in Richtung Oberkörper – belegt, dass er den Tod der Geschädigten zumindest in Kauf nahm (Eventualvorsatz). Seine mehrfachen Einlassungen, er habe sie töten wollen, bestätigen dies nur zusätzlich.

#### **E. 3.2.7**

Die von der Verteidigung angeführte alternative Motivlage – eine Reaktion auf die drohende Versetzung in einen weniger strukturierten Rahmen (Urk. 41 S. 12 f.) – betrifft die Beweggründe, nicht aber den Vorsatz. Gerade dieses Motiv spricht vielmehr für die Annahme eines Tötungsvorsatzes, da der Beschuldigte eine radikale Lösung suchte, um die drohende Veränderung abzuwenden.

#### **E. 3.2.8**

Damit steht fest, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich auf die Geschädigte einstach und deren Tod herbeiführen wollte. Der Erfolg blieb zufällig aus, sodass die Tat im Versuchsstadium steckenblieb (Art. 22 Abs. 1 StGB). Der subjektive Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) ist erfüllt.

- 12 -

#### **E. 4**

Der Beschuldigte befindet sich seit über 30 Jahren im Massnahmevollzug, bezieht einzig eine IV-Rente und verfügt über kein Vermögen. Dies ergibt sich aus der Befragung des Beschuldigten zu seinen persönlichen Verhältnissen (Urk. 5/2 F/A 5 ff.) sowie den Angaben der Verteidigung (Urk. 41 S. 16) und deckt sich mit dem Auszug aus dem Steuerregister der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ aus dem Jahre 2020 (Urk. 12/4). Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind deshalb definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 5**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 28. Juni 2023 beschlagnahmte T-Shirt (A016'288'496; mutmasslich Eigentum D.\_\_\_\_\_) wird herausgegeben. Frau D.\_\_\_\_\_ wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft

dieses Urteils angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person ) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nachgenannten Lagerbehörde abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie soweit möglich verwertet. Ein allfälliger Verwertungserlös wird beschlagahmt und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Sofern die herauszugebenden Gegenstände nicht verwertet werden können, werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 6**

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'900.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'000.– Gebühr Vorverfahren; Fr. 21'295.– Auslagen (Gutachten); Kosten der amtlichen Verteidigung (inkl. Auslagen und Fr. 14'628.70 MwSt.).

- 17 -

#### **E. 7**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.